ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Aygül Berivan Aslan, Sigi Maurer, Freundinnen und Freunde

betreffend Rechte von ZeugInnen in Disziplinarverfahren

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (1188 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschafts-dienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebühren-vorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn- Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienst-rechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz geändert werden, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstrechtsverfahrens-verordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2016) (1195 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Sexuelle Belästigung ist ein Sexualverbrechen, dessen Verhandlung für die beteiligten Personen eine hohe psychische und emotionale Belastung darstellt.

Das österreichische Justizsystem hat deshalb 2006 umfassende Opferrechte in der Strafprozessordnung verankert, die sicherstellen sollen, dass ZeugInnen bzw. Opfer solcher und weiterer Straftaten ausreichend psycho-sozial und juristisch vorbereitet und begleitet werden.

Disziplinarkommissionen, die Verfahren zu Dienstvergehen von Beamtinnen und Beamten durchführen, sind auch mit Delikten wie sexueller Belästigung befasst. In diesen Verfahren genießen die mutmaßlichen Opfer – im Verfahren ZeugInnen genannt – jedoch weit weniger Rechte als ZeugInnen in Strafverfahren.

Die aktuelle Dienstrechtsnovelle 2016 geht auf den Vorwurf des mangelnden Opferschutzes im Diziplinarrecht insofern ein, als nun für alle ZeugInnen eine selbstgewählte Begleitperson im Verfahren erlaubt wird.

Was weiterhin fehlt ist das Recht auf eine kostenlose psycho-soziale Prozessbegleitung, die jedoch dringend notwendig wäre, um den Belastungen des Verfahrens standzuhalten.

Auch das Recht auf eine kontradiktorische Einvernahme für alle ZeugInnen (nicht nur die Minderjährigen) fehlt im aktuellen Regierungsentwurf.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, die das Recht auf psycho-soziale Prozessbegleitung für ZeugInnen in Verfahren zu sexueller Belästigung, Belästigung und Mobbing im Disziplinarrecht des öffentlichen Dienstes verankert. Zudem muss sichergestellt werden, dass die kontradiktorische Einvernahme für alle ZeugInnen im Verfahren möglich ist."

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2016-07-08T15:36:40+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	